

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 - 5305
	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.02.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0071/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.05.2012	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
13.06.2012	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
27.06.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
02.07.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Kuckelsberg - Abweichungssatzung Kuckelsberg		

Grund der Vorlage

Die Erschließungsanlage Kuckelsberg zwischen Schmachtenbergweg und Wendehammer soll abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung für endgültig hergestellt erklärt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Kuckelsberg gemäß dem beigefügten Entwurf.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Straße Kuckelsberg von Schmachtenbergweg bis zu dem Grundstück Kuckelsberg 9 wurde zusammen mit dem Schmachtenbergweg in der Zeit von April 1971 bis August 1975 durch die Stadt ausgebaut. Der im Bebauungsplan Nr. 187 festgesetzte Wendehammer konnte erst Ende 1984 durch die Stadt hergestellt werden. Von diesem Straßenzug zweigen zwei ca. 70 und 60 m lange, befahrbare Stichwege ab, die der Bebauungsplan Nr. 187 ebenfalls als öffentliche Verkehrsflächen festsetzt. Die Stichwege gelten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff der „Erschließungsanlage“ wegen ihrer geringen Länge als unselbständig. Das bedeutet, dass sie beitragsrechtlich zusammen mit dem Straßenzug von Schmachtenbergweg bis Wendehammer eine einheitliche Erschließungsanlage bilden, für die Erschließungsbeiträge erst dann erhoben werden dürfen, wenn sie **insgesamt** endgültig hergestellt ist.

Der Stichweg vor dem Grundstück Kuckelsberg 4, 4a, 4b, 4c wurde Anfang der 1970er Jahre durch einen privaten Bauherrn ausgebaut. Den Stichweg am Ende des Wendehammers bei Haus Nr. 13 hat die Stadt im Jahr 2010 hergestellt. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde auch noch ein Lichtpunkt im erstgenannten Stichweg eingebaut. Nach Fertigstellung beider Stichwege ist die hier betreffende Erschließungsanlage nunmehr insgesamt technisch erstmalig hergestellt.

Im letzten Jahr wurden die ausgebauten Straßenflächen schlussvermessen. Dabei wurde festgestellt, dass kleinere Straßenflächen, die bei objektiver Betrachtung eindeutig Bestandteil der Erschließungsanlage sind, auf privaten Grundstücken liegen. Um Erschließungsbeitragsforderungen für den auf Kosten der Stadt durchgeführten Straßenausbau realisieren zu können, müssen gemäß den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Wuppertal die ausgebauten Straßenflächen Eigentum der Stadt sein. Der erforderliche Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit einem Erwerb der Flächen steht aber in keinem vernünftigen Verhältnis zur Größe der Flächen, zumal hierfür auch keine Finanzmittel eingeplant sind und bereitgestellt werden könnten. Damit das Erschließungsbeitragsverfahren endlich eingeleitet werden kann, soll die Erschließungsanlage durch eine Abweichungssatzung trotz des noch nicht abgeschlossenen Grunderwerbs für „endgültig hergestellt“ erklärt werden. Diese Verfahrensweise befindet sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, weil die Gemeinde die Herstellungsmerkmale für eine Erschließungsanlage individuell festlegen kann. Durch die Abweichungssatzung wird die Erschließungsanlage nur unter beitragsrechtlichen Gesichtspunkten für endgültig hergestellt erklärt. Ein späterer Erwerb der hier betroffenen Flächen durch die Stadt ist mit Inkrafttreten der Abweichungssatzung keinesfalls ausgeschlossen.

Die noch nicht erworbenen Straßenflächen sind in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

Demografie-Check

Die Abweichungssatzung hat für die demografische Entwicklung der Stadt Wuppertal keine Relevanz. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen führt insbesondere nicht zu einem Standortnachteil für Wuppertal, weil es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, die alle Gemeinden trifft.

Kosten und Finanzierung

Auf die erschlossenen Grundstücke wird voraussichtlich ein Aufwand in Höhe von ca. 155.000 € umzulegen sein. Betroffen sind etwa 26 Grundstücke. Die Höhe der Erschließungsbeiträge richtet sich nach der Grundstücksgröße unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen Nutzung.

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren für die hier betroffene Erschließungsanlage Kuckelsberg zwischen Schmachtenbergweg und Wendehammer ist für dieses Jahr vorgesehen.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Lageplan

Anlage 03 – Lageplan